



Merkblatt für die bewilligungspflichtige Haltung eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotenzial im Kanton Glarus

Die Landsgemeinde Glarus 2012 unterstellte die Haltung eines Hundes mit erhöhtem Gefährdungspotenzial einer Bewilligungspflicht (EG zum TSchG und TSG, Art. 27). Der Regierungsrat

Glarus regelte in der Verordnung zum kantonalen Tierschutz- und Tierseuchengesetz (Veterinärverordnung, VetV) die Einzelheiten wie die bewilligungspflichtigen Hundetypen und die Bewilligungsvoraussetzungen. Die entsprechenden Vorschriften traten per 1. Januar 2014 in Kraft.

1 Bewilligungspflicht

Hunderassen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial

Als Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial gelten die folgenden zwölf Rassen sowie deren Mischlinge (Art. 19 VetV, Glarus):

- | | |
|--|----------------------------------|
| a) American Staffordshire Terrier | g) ... |
| b) American Pit Bull Terrier | h) Dogo Argentino |
| c) Bull Terrier | i) Cane Corso |
| d) Staffordshire Bull Terrier | j) ... |
| e) Rottweiler | k) Deutscher Schäferhund |
| f) Dobermann | l) Belgischer Schäferhund |

m) alle Mischlinge mit einer dieser Rassen

Für die Haltung eines Hundes der Buchstaben a) bis m) ist eine Haltebewilligung des Kantonstierarztes GL notwendig.

2 Bewilligungsvoraussetzungen

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

Gemäss Art. 21 VetV haben Personen, die einen oder mehrere Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial gemäss Liste (Ziffer 1.1) halten, folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Erlangung eines Nachweises über Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich der Haltung von Hunden und den Umgang mit ihnen innert eines Jahres nach Erwerb des Hundes;
- Bestehen einer anerkannten Prüfung über Gehorsam und Führigkeit.

Als Nachweis über Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich der Haltung von Hunden und den Umgang mit ihnen werden laut Art. 23a* Abs. 1 VetV:

- ein eidgenössischer Sachkundenachweis oder
- das Bestehen des kantonalen Ausbildungslehrganges (KAL 1)

anerkannt. Nach Artikel 23a* Abs. 2 VetV ist bei Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial der Nachweis gemäss Absatz 1 mit jedem Hund zu erbringen.

Die Prüfung über Gehorsam und Führigkeit muss bis spätestens zum Abschluss des 24. Lebensmonates des Hundes erfolgreich bestanden sein. Ist dies im Falle einer Übernahme eines

älteren Hundes (älter als ein Jahr) nicht möglich, dann ist die Prüfung innert einem Jahr nach Übernahme des Hundes erfolgreich zu absolvieren. Anerkannt werden die folgenden Prüfungen über Gehorsam und Führigkeit:

1. Nationales Hundehalterbrevet (NHB);
2. Begleithund (BH);
3. Vielseitigkeitsprüfung für Gebrauchshunde (VPG);
4. Sanitätshunde (SanH);
5. Schutzhundeausbildung (SchH);
6. International anerkannte (Schutz-)Hundeausbildung (Mondioring);
7. Gehorsamkeitsprüfung (Obedience);
8. Lawinenhund (LawH);
9. Katastrophenhund (KH);
10. Wasserarbeitshund (WAH).
11. andere vom Kantonstierarzt/in als gleichwertige anerkannte Prüfungen.

Ebenso anerkannt sind:

1. Jagdhunde mit erfüllter Anlageprüfung;
2. Dienst- und Einsatzhunde von Polizei, Militär, REDOG, SAC und Zoll;
3. einsatzfähige Blindenführhunde;
4. einsatzfähige Therapie- und Assistenzhunde;
5. einsatzfähige Herdenschutzhunde

2.2 Zusätzliche Voraussetzungen für Halter der Rassen, genannt unter Ziffer 1, Buchstaben a bis f

Halter von Hunden dieser Rassen sowie Mischlingen mit diesen Rassen müssen zusätzlich zum Bestehen einer Prüfung über Gehorsam und Führigkeit mindestens 18 Jahre alt sein und Gewähr für eine sichere und tierschutzkonforme Haltung des Tieres geben. Um diesen Nachweis erbringen zu können, müssen zusätzliche Gesuchsunterlagen eingereicht werden.

3 Bewilligungsverfahren

3.1 Gesuchsunterlagen

Das Gesuchsformular: "Bewilligungsgesuch für das Halten von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotential" ist auf der Homepage (siehe Ziffer 5) aufgeschaltet. Es kann direkt am PC ausgefüllt und zur Unterschrift ausgedruckt werden.

Zusätzlich sind **lesbare Kopien** der folgenden Unterlagen beizulegen: - Pass / Identitätskarte

- gültige Privathaftpflichtversicherung (Einschluss Hundehaltung)
- Nachweis über Kenntnisse und Fähigkeiten bezüglich der Haltung von Hunden und den Umgang mit ihnen (falls vorhanden)

Halter von Hunden gemäss Ziffer 1.1. Buchstaben a bis f sowie von Mischlingen mit solchen Rassen müssen zusätzlich noch folgende Unterlagen einreichen:

– aktueller Auszug aus dem Zentralstrafregister

Das Schweizerische Strafregister akzeptiert nur noch Bestellungen, welche über Internet oder am Postschalter angefordert und bezahlt werden. Zur Bestellung des Auszugs muss der Hundehalter am Postschalter persönlich erscheinen. Für eine Bestellung via Internet verweisen wir auf den Link: www.bj.admin.ch >Themen > Strafregister.

– aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister

Der Auszug aus dem Betreibungsregister kann persönlich während der Schalteröffnungszeiten bestellt werden. Die Adresse lautet wie folgt:
Departement Sicherheit und Justiz, Betreibungs- und Konkursamt, Zwinglistrasse 6, 8750 Glarus.

– aktuelles Handlungsfähigkeitszeugnis

Handlungsfähigkeitszeugnisse können telefonisch (055 646 69 10) oder per E-Mail (kesb@gl.ch) beim Sekretariat der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde Glarus beantragt werden.

Die Kopien des Nachweises über die Kenntnisse und Fähigkeiten der Hundehaltung und der Bestätigung der bestandenen Prüfung sind **innert 14 Tagen** nach Erhalt an die Bewilligungsstelle weiterzureichen.

3.2 Gesuchseinreichung

Das Bewilligungsgesuch ist grundsätzlich vor, spätestens aber vierzehn Tage nach Übernahme des Hundes einzureichen. Für in den Kanton Glarus zuziehende Hundehalter beträgt die Frist zur Gesuchseinreichung einen Monat ab Wohnsitznahme.

Das Gesuch ist einzureichen an:

Amt für Lebensmittelsicherheit und Tiergesundheit Graubünden
Tierschutz/Hundewesen
Ringstrasse 10
7001 Chur

4 Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial von auswärtigen Haltern

Ausserkantonale Halter von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial (Ziffer 1.1) müssen ihre Hunde im öffentlich zugänglichen Raum im Kanton Glarus grundsätzlich an der Leine und mit Maulkorb führen (Glerner TSchG und TSG, Art. 31 Abs. 2).

Die Leinen- und Maulkorbpflicht kann ausnahmsweise entfallen:

- Für Hunde gemäss **Ziffer 1.1. Buchstaben a bis f** sowie Mischlingen mit diesen Rassen entfällt die Leinen- und Maulkorbpflicht, wenn der auswärtige Halter über eine Erlaubnis des Kantonstierarztes Glarus zum freien Ausführen verfügt. Um eine solche Erlaubnis zu erhalten, sind die Gesuchsunterlagen gemäss Ziffer 3.1 einzureichen.
- Für Hunde **gemäss Ziffer 1.1 Buchstabe g bis l** sowie Mischlingen mit diesen Rassen entfällt die Leinen- und Maulkorbpflicht, wenn der auswärtige Halter mit seinem Hund über eine anerkannte Prüfung über Gehorsam und Führigkeit (Ziff. 2.1) oder über eine gleichartige Haltebewilligung eines anderen Kantons verfügt.

Die entsprechenden Nachweise sind stets mitzuführen, damit sie auf Verlangen einer zur Kontrolle befugten Person jederzeit vorgelegt werden können.

5 Weitere Informationen

Nähere Informationen und die Gesuchsformulare finden Sie im Internet unter www.alt.gr.ch > Dokumentationen > Formulare > Tiergesundheit > Hunde > Bewilligungspflicht für Kanton Glarus, oder erhalten Sie per Telefon unter 081 257 65 66.